

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2429/85 DER KOMMISSION

vom 28. August 1985

zur Festlegung der tatsächlichen Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1984/85 sowie des Prozentsatzes der von den Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1985/86 zu zahlenden Beihilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1976/85 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird alljährlich die tatsächliche Erzeugung für jedes Wirtschaftsjahr bestimmt, und zwar ausgehend von der Menge, für welche die Beihilfe beantragt worden ist. In Anwendung dieses Kriteriums wird die tatsächliche Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wie unten angegeben festgesetzt.

Gemäß Artikel 8 derselben Verordnung wird für jedes Wirtschaftsjahr anhand der Erntevorausschätzungen der Prozentsatz der Beihilfe festgesetzt, den die Mitgliedstaaten nach der Entkernung der Baumwolle zahlen, solange die tatsächliche Erzeugung nicht fest-

steht. Aufgrund der Erntevorausschätzungen für das betreffende Wirtschaftsjahr wird dieser Prozentsatz wie unten angegeben festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird die tatsächliche Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle in der Gemeinschaft auf 480 927 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird der Prozentsatz der Beihilfe, den die Mitgliedstaaten nach der Entkernung der Baumwolle auszahlen, solange die tatsächliche Erzeugung nicht feststeht, auf 100 festgesetzt.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 1.